

Die Einwohnergemeinde Romoos erlässt gestützt auf Art. 15, lit. b der am 1. Jan. 2008 in Kraft getretenen Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Romoos folgendes Reglement:

MUSIKSCHULE ROMOOS

REGLEMENT

vom 10. Dezember 2010

1. Trägerschaft und Aufgabe

Die Musikschule Romoos ist eine Einrichtung der Einwohnergemeinde Romoos. Sie steht allen in der Gemeinde Romoos wohnhaften Kindern und Jugendlichen von 8 bis 20 Jahren gegen ein angemessenes Schulgeld offen und soll einen fachlich grundlegenden Unterricht bieten.

Oberste Instanz der Musikschule Romoos ist der Gemeinderat.

2. Grundsatz

Der Unterricht soll so gestaltet werden, dass er bei den Schülern das Verständnis und das Interesse für die gemüthhaften und kulturellen Werte der Musik fördert, ein lebendiges Verhältnis zur Musik schafft, die Hausmusik belebt und dem öffentlichen Musikleben aktive Musikfreunde und eine aufgeschlossene Hörerschaft vermittelt. Das Singen und Musizieren soll helfen, die heranwachsende Jugend zu einem gesunden Sinn für die Gemeinschaft zu erziehen.

3. Organisation

Die Musikschule Romoos setzt sich zusammen aus:

- Musikschulkommission
- Lehrkräfte
- Schüler

3.1 Musikschulkommission

Die Aufsicht über die Musikschule wird einer Kommission übertragen. Diese wird für eine Amtsdauer von 4 Jahren vom Gemeinderat Romoos gewählt. Ihre Amtsdauer fällt mit jener der Schulpflege zusammen. Die Musikschulkommission untersteht unmittelbar dem Gemeinderat. Alle Mitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer

wieder wählbar. Der Kommission steht ein Präsident vor, welcher von der Kommission gewählt wird. Er ist nicht mit dem Musikschulleiter identisch.

Die Musikschulkommission setzt sich zusammen aus:

- dem Musikschulleiter
- dem Gemeindeammann
- einem/r Vertreter/in der Musiklehrerschaft
- Vertretern/Vertreterinnen der musikalischen Vereine
- eventuell freie Mitglieder

Der Musikschulleiter wird vom Gemeinderat gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

3.2 Aufgaben der Kommission

Die Kommission nimmt sich um alle wichtigen Belange der Musikschule an, fasst Beschlüsse, stellt Anträge an den Gemeinderat und erledigt die laufenden Geschäfte. In ihren Aufgabenbereich fallen im Besonderen:

- a) Aufstellung des Kursprogrammes in Zusammenarbeit mit dem Musikschulleiter.
- b) Wählt die vom Musikschulleiter vorgeschlagenen Lehrkräfte.
- c) Befindet über den vom Musikschulleiter erstellten Voranschlag zuhanden des Gemeinderates.
- d) Legt die Höhe der Elternbeiträge fest.
- e) Besuch des Unterrichtes.

3.3 Leiter der Musikschule

Die musikalische und organisatorische Leitung der Musikschule wird einem musikalisch und methodisch ausgebildeten Leiter übertragen. Er ist verantwortlich über das musikerzieherische Niveau der Schule. Im Besonderen hat er folgende Aufgaben:

- a) Er organisiert, verwaltet und führt alle Bereiche des Unterrichtswesens.
- b) Er ist zuständig für alle administrativen Belange.
- c) Er erstellt zuhanden der Musikschulkommission den Voranschlag.

3.4 Lehrkräfte

In der Musikschule Romoos können als Lehrkräfte eingestellt werden:

- Berufsmusiker, Musikstudenten

- Diplomierte Musiklehrer
- Musiklehrer ohne Diplom mit Fähigkeitsausweis

Folgende Punkte sind zu beachten:

- a) Die Anstellung der Lehrkräfte erfolgt auf Vorschlag des Leiters durch die Musikschulkommission.
- b) Die Entlöhnung der Lehrkräfte richtet sich nach den Empfehlungen des Kantons und passt sich den Musikschulen des Amtes Entlebuch an.
- c) Der Stellenbeschrieb für Musikschullehrpersonen der Koordinationsstelle Entlebucher Musikschulen gilt auch für die Musikschule Romoos.

4. Unterrichtsangebot

Das Unterrichtsangebot ist im Kursprogramm festgelegt und wird jährlich den Bedürfnissen durch die Musikschulkommission angepasst.

5. Schulgeld

Die Schulgeldverordnung ist in den allgemeinen Bestimmungen aufgeführt.

6. Anmeldung

Die Aufnahme erfolgt jeweils zu Schuljahresbeginn. Der gesetzliche Vertreter meldet Kinder, welche die Musikschule für ein Jahr besuchen wollen, aufgrund der Ausschreibung schriftlich an.

Die Anmeldung versteht sich immer ganzjährig. Ein- und Austritte während eines Schuljahres werden nur ausnahmsweise in begründeten Fällen gestattet.

7. Allgemeine Bestimmungen

Die Allgemeinen Bestimmungen sind auf dem Kursprogramm festgehalten. Sie werden von der Musikschulkommission immer wieder neu angepasst.

8. Beschwerderecht

Gegen alle Anordnungen des Musikschulleiters und der Lehrkräfte kann bei der Musikschulkommission schriftlich Beschwerde geführt werden.

9. Übergangsbestimmungen

Sollte der Kanton über das Musikschulwesen neue Vorschriften erlassen oder ausser Kraft setzen, gelten diese Änderungen auch für die Musikschule Romoos.

10. Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 10. Dezember 2010.

Gemeindeversammlung

Schmid

Namens der

Der Gemeindepräsident: *Franz Koch*

Der Gemeindeschreiber: *Willy*